

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Transportgenehmigung

400001030 / 49075

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde

Firma
Germani S.p.A
Via Volta 8

Staatliches Umweltamt Sondershausen
Abt.2, Immissionsschutz,Chemikalienrecht,Abfallwirtschaft
Am Petersenschacht 3, PF 1176
D-99706 Sondershausen
Tel.: 03632-654 305 Fax: 03632-654 251

IT – 25010 San Zeno Naviglio

Aktenzeichen 23- IT -37108-075-07/001
Beförderernummer ZITR 00154

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom **05.12.2007/09.03.2001** ist Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt
– eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
– eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
– die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle
mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Die Anlage 1, Seite 1 bis 3, ist Bestandteil dieser Genehmigung

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Sondershausen

28.12.2007

Im Auftrag

Grüschow
Referatsleiterin

Transportgenehmigung (TG)

Die Transportgenehmigung (TG) Nr. 400001030 / 49075 berechtigt zum Transport sämtlicher in der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses, Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- genannten Abfallarten. Bei den in der AVV mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten wird davon ausgegangen, dass mindestens eines der in Richtlinie 91/689 EWG über gefährliche Abfälle genannten Gefahrenmerkmale H1 bis H14 erfüllt wird. Diese Abfallarten unterliegen dann zusätzlich den Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung. (siehe die Hinweise H1 bis H 7).

Die Transportgenehmigung (TG) Nr. 400001030 / 49075 wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die TG wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der persönlichen Angaben, Zeugnisse und Schulungszertifikate des Geschäftsführers / Betriebsinhabers sowie der für Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen wie Sicherheitsberater / Gefahrgutbeauftragter, sind mir unverzüglich, d.h. innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes unterliegen meiner erneuten Genehmigung.

2.

Folgende Nachweise sind dem Staatlichen Umweltamt Sondershausen (SUASH) spätestens bis zum 31.03.2008, vorzulegen.

- Herr Mauro Ferrari, geb. 07.07.1965, muss den Herrn Placchi, Roberto, geb. 30.06.1957, in schriftlicher Form zum Gefahrgutbeauftragten bestellen. Siehe dazu Direttiva 96/35 CE. Eine Kopie dieser Bestellung ist zu übersenden.

3.

Die Beförderung von *gefährlichen Abfallarten*, die auch als Gefahrgut im Sinne des ADR zu klassifizieren sind, *muss* gemäß den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), erfolgen (siehe dazu die Hinweise unter H2).

4.

Die Nachweisführung bei der Beförderung von Abfällen hat auf Basis der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu erfolgen. (Siehe dazu die Hinweise unter H4)

5.

Der Transport von Abfällen *muss* auf direktem Wege vom Abfallerzeuger zur Abfallentsorgungsanlage erfolgen. Jede Zwischenlagerung der Abfälle ist unzulässig. Subunternehmen können nur zur Beförderung eingesetzt werden, wenn sie auch im Besitz einer TG sind.

6.

An die Abfalltransportfahrzeuge sind die Warntafeln ("A"-Schild) gemäß § 10 Abfallverbringungsgesetz anzubringen.

7.

Den Anweisungen des Betriebspersonals der Abfallentsorgungsanlage(n) ist Folge zu leisten. Werden von dieser Genehmigung erfasste Abfallarten vom Abfallentsorger zurückgewiesen, gilt diese Genehmigung mit allen Maßgaben und Hinweisen auch für den Rücktransport zum

Abfallerzeuger. Der Abfallbeförderer ist erst dann berechtigt, diese Abfälle zu einer anderen Entsorgungsanlage zu transportieren, wenn hierfür die entsprechende Genehmigung vorliegt.

8.

Der Betriebs- / Genehmigungsinhaber muss den dauernden Abschluss einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs - und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung nachweisen können. Soweit ein höherer Versicherungsschutz aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung erforderlich ist, hat der Genehmigungsinhaber diesen in eigener Verantwortung nachzuweisen. Soweit es sich bei den zur Beförderung übernommenen Abfällen um gefährliche Abfälle im Sinne der AVV handelt, bzw. solche Abfälle, die Gefahrgut im Sinne des ADR darstellen, dürfen nur solche Beförderungsmittel eingesetzt werden, für die im Rahmen der Kraftfahrt - Haftpflichtversicherung die Beförderung der vorgenannten Abfälle /Gefahrgüter abgedeckt ist. Bei Erlöschen der vorgenannten Versicherungen wird diese Transportgenehmigung unwirksam.

Hinweise (H)

H1

Gefährliche Abfallarten unterliegen gegebenenfalls *auf Grund ein oder mehrerer Gefahrenmerkmale* H1 bis H14 (H = Hazardous = Gefährlich) zusätzlich den Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung. Der gefährliche Abfall ist dann auch Gefahrgut gemäß den Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung, wenn der Abfall mindestens eines der Kriterien für die Einstufung in die Klassen 1 bis 9 des ADR, festgelegt in Teil 2 des ADR, erfüllt. Es muss (müssen) also ein (oder mehrere) Gefahrenmerkmal (e) vorliegen, die im klassenspezifischen Teil des ADR, d.h. in Kapitel 2.2 beschrieben sind. Handelt es sich um Gefahrgut, so resultiert aus der Klassifizierung u.a. eine *UN-Nummer*, die mittels orangefarbener Warntafel bei kennzeichnungspflichtigen Transporten am Kraftfahrzeug *anzubringen* ist.

H2

Die unter Ziffer 2 formulierte Auflage entspricht inhaltlich dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30. September 1957 (ADR). Es gelten für die innergemeinschaftlichen einschließlich grenzüberschreitenden Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B in derzeitig geltender Fassung vom Jahre 2005, zuletzt geändert am 8. September 2006 durch Bekanntmachung der 18. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (18. ADR Änderungsverordnung – 18. ADRÄndV). Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/89 EG der Kommission vom 3.11.2006 zur sechsten Anpassung der Richtlinie 94/55 EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße.

H3

Auf die Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben –Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.98, (GBl. I, S. 648). zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11.12. 2001, (BGBl.I.S.3529) (Direttiva 96/35/CE del Consiglio del 3 giugno 1996 relativa alla designazione e alla qualificazione professionale dei consulenti per la sicurezza dei trasporti su strada, per ferrovia o per via navigabile di merci pericolose) wird verwiesen. Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer wird automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor dessen Ablauf an einer ergänzenden Schulung teilgenommen hat.

H4

Hinsichtlich der vom Genehmigungsinhaber / Beförderer zu erfüllenden Anforderungen und Pflichten an Nachweise und Register wird insbesondere auf das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006, BGBl. I, Nr. 34, S. 1619, in Verbindung mit der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006, welche in wesentlichen Teilen zum 1. Februar 2007 in Kraft getreten ist, wird verwiesen.

H5

Für den Transport von Abfällen innerhalb der Europäischen Union *muss* der Beförderer im Besitz einer gültigen EU-Lizenz zum Straßengüterverkehr sein. Dieser Hinweis entspricht der Verordnung Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 095 vom 09/04/1992).

H6

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet gegebener landes-/entsorgungsspezifischer Regelungen. Eine Ausfertigung oder Kopie der vollständigen TG ist bei den Transporten mitzuführen. Die Genehmigung kann, insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhalten der Auflagen in dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
- sonstigen Verstößen gegen Vorschriften des KrW- /AbfG und den dazu erlassenen Verordnungen

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

H7

Diese Transportgenehmigung (TG) entspricht dem Antrag vom 05.12.2007, eingegangen im SUASH am 07.12.2007 auf Erteilung einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung (TG) für die Bundesrepublik Deutschland. Einer besonderen Begründung der antragsgemäßen Entscheidung bedarf es im Übrigen nicht. Inhaber dieser TG ist Herr Mauro Ferrari. Nur Herr Ferrari, geb. 07.07.65, kann den Gefahrgutbeauftragten bestellen. Der Termin 31.03.2008 für die Vorlage der noch ausstehenden Bestellung des Gefahrgutbeauftragten ist angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.